

KREISVERBAND DER KLEINTIERZÜCHTER SCHWETZINGEN 1914 E.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Kreisverband der Kleintierzüchter Schwetzingen e.V.“, nachstehend Kreisverband oder KV Schwetzingen genannt, und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR42.0211 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schwetzingen.
Die Geschäftsanschrift ist diejenige der/des 1. Vorstandsvorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband besteht aus den Ortsvereinen von Rassegeflügelzüchter*innen des BDRG und Rassekaninchenzüchter*innen des ZDRK, die in den Gemeinden

Altlußheim (Vereins-Täto C2)
Brühl (Vereins-Täto C 22)
Hockenheim (Vereins-Täto C 84)
Ketsch (Vereins-Täto C 102)
Neulußheim (Vereins-Täto C 135)
Oberhausen (Vereins-Täto C 140)
Oftersheim (Vereins-Täto C 148)
Plankstadt (Vereins-Täto C 156)
Reilingen (Vereins-Täto C 161)
Rot (Vereins-Täto C 460)
Schwetzingen (Vereins-Täto C 176)
St. Leon (Vereins-Täto C 168)

ihren Sitz haben, sowie deren Mitgliedern. Mitglied des Kreisverbandes sind zudem die Zwerghuhnzüchtergemeinschaft Kurpfalz (ZZG) und die Vereinigung Süddeutscher Rassetaubenzüchter, jeweiliger Sitz ist die Heimatadresse der/des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

Die Grenzen des Verbandsgebietes werden von dem Landesverband Badischer Rasse - Geflügelzüchter e.V. und dem Landesverband Badischer Rassekaninchenzüchter e.V. nach Anhörung des Kreisverbandes-Vorstands festgelegt.

- (2) Der Kreisverband ist eine Unterorganisation der in Absatz 1 bezeichneten Landesverbände. Die Satzungen der beiden Landesverbände „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG)“ und „Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDRK)“ sind für den Kreisverband verbindlich. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen der Satzung der Landesverbände und dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzung des KV Schwetzingen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Kreisverbandes

- (1) Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage zum Nutzen der deutschen Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Tiere. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Kreisverbandes inclusive der Ortsvereine vor allem der Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßigen Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht. Um diesen Zweck und diese Aufgabe zu erreichen, widmet sich der Kreisverband insbesondere
- a. der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Kleintierzucht und Kleintierhaltung,
 - b. der Verbreitung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht durch entsprechende Werbung, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und Förderung der Jugendarbeit,
 - c. der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen (Standard BDRG & ZDRK) für die einzelnen Gattungen, Rassen und Farbenschlägen, zur Erreichung bestimmter Zuchziele, vor allem zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen. Ferner der Pflege des Tierschutzgedankens.
- (2) Der Kreisverband inclusive der Ortsvereine hat folgende weitere Aufgaben:
- a) Er unterstützt die Arbeit der beiden Landesverbände nach Maßgabe ihrer Satzungen.
 - b) Die/Der Kreiszuchtwart*in Geflügel überwacht die einheitliche Kennzeichnung des Geflügels mit dem gesetzlich geschützten Bundesring und die/der Kreiszuchtwart*in Kaninchen die Tätowierung bei Kaninchen mit der vom Landesverband zugewiesenen Nummer und dem Buchstaben C. Sollte ein Ortsverein keinen Tätowiermeister*in haben, muss er sich an die/den Kreiskaninchenzuchtwart*in wenden und sich bei dieser/diesem nach einem geeigneten Tätowiermeister*in eines anderen OV's des Kreisverbands erkundigen, um von dieser/diesem tätowieren zu lassen.
 - c) Er fördert die Pflege kameradschaftlicher Zusammenarbeit, den regen Meinungsaustausch unter den Vereinen und Mitgliedern durch Zusammenkünfte und gesellige Veranstaltungen, die das Gefühl der Zusammengehörigkeit festigen sollen.
 - d) Er vertritt die Belange des Kreisverbandes und der Kleintierzucht gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit.
 - e) Der Kreisverband gibt jährlich Mitgliedermeldungen und Zuchtmeldungen an die jeweiligen Landesverbände. Die Meldepapiere werden zur Halbjahresversammlung des Kreisverbandes an die Ortsvereine ausgegeben und sind ausgefüllt vom Ortsverein an den Kreisverband zurückzugeben. Meldeschluss ist der 30.12. des laufenden Geschäftsjahres.
Sind die Mitglieder (Senioren und Jugend) sowie die Vorstandsmeldungen bis 30.12. des laufenden Jahres nicht abgegeben, werden die Mitglieder vom aktuellen Jahr weiter im kommenden Jahr gemeldet. Veränderungen des Folgejahres werden dann zu Jahresende des nächsten Jahres gemeldet. Die Zuchttierbestandserfassungen sind dem Kreisvorstand bis zum 31.07. des Jahres abzugeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, wird wie bei der Nicht-Abgabe der Mitgliedermeldungen verfahren.
- (3) Der Kreisverband hält sich frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sowie schlagenden Argumenten.

- (4) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigenverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Sie haben keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Verbandsvermögen.
- (5) Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind alle Züchterinnen und Züchter, die sich bei den Kreisverband angeschlossenen Ortsvereinen um eine Mitgliedschaft beworben haben und aufgenommen wurden. Die Anmeldung sowie die Abmeldung bei Austritt oder Ausscheiden eines Mitglieds aus sonstigen Gründen (z.B. Tod) an den Kreisverband erfolgt durch den Ortsverein schriftlich mit den Angaben der notwendigen persönlichen Daten dieser Mitglieder zur nächsten Turnusmäßigen Mitgliedermeldung an den Kreisverband.
- (2) Den Jahresbeitrag des Kreisverbandes setzt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der Jahresbeitrag ist von den Ortsvereinen nach Rechnungsstellung des Kreisverbandes innerhalb 2 Wochen zu zahlen.
- (3) Die Jugendabteilung des Kreisverbandes betreut Kinder und Jugendliche ab dem vierten Lebensjahr bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Kreisjugendgruppe verwaltet sich selbstständig und wird in jugendpflegerischem Sinne gemäß ihrer Satzung geführt. Die Vereinsjugendleiter*innen melden unverzüglich neue Mitglieder über die/den Kreisjugendleiter*in an die/den Landesjugendleiter*in im Landesverband damit sie als reguläres Mitglied der Jugendgruppe beim Landesverband geführt werden.
- (4) Jedem Mitglied ist es gestattet, außer seinem Stammverein noch weiteren Vereinen anzugehören und dort Vereinsfunktionen auszuüben.
- (5) Sonderregelungen bzgl. Ringbezug und Täto werden in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Einzelpersons (Züchterin oder Züchter) endet:
 1. durch Verlust der Mitgliedschaft im Ortsverein (Eigenkündigung; Ausschluss; Todesfall).

2. durch Ausschluss durch den Kreisverband. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Ortsverein oder dem Kreisverband nachhaltig verletzt oder deren Ansehen schädigt. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand und die Vorstandschaft durch Beschluss. Die Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft dieses Beschlusses. Die Rechtskraft des Ausschlusses tritt in Kraft, wenn das vom Beschluss betroffene Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Widerspruch gegen diesen erhebt.

Personen die aufgrund ihres Fehlverhaltens wirksam aus dem Kreisverband ausgeschlossen wurden dürfen keine Funktionen im Vorstand und der Vorstandschaft (Vorstand im Sinne von § 26 BGB) eines dem Kreisverband angehörigen Ortsvereins ausüben.

3. durch Ausschluss aus einem der beiden Landesverbände. Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, einen Antrag auf Ausschluss des Mitglieds aus einem oder beiden Landesverbänden zu stellen, wenn ein Mitglied seine Pflichten gegenüber dem Ortsverein oder dem Kreisverband nachhaltig verletzt oder deren Ansehen schädigt.

(2) Die Mitgliedschaft eines dem Kreisverband angeschlossenen Ortsvereins endet:

1. durch Auflösung des Ortsvereins.
2. durch Austritt des Ortsvereins aus dem Kreisverband.
3. durch Ausschluss des Ortsvereins aus dem Kreisverband, wenn der Ortsverein seine Pflichten gegenüber dem Kreisverband nachhaltig verletzt oder dessen Ansehen schädigt. Über den Ausschluss des Ortsvereins entscheidet der Vorstand und die Vorstandschaft durch Beschluss (§ 11, Abs. 4) Die Mitgliedschaft endet mit der Rechtskraft dieses Beschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Ortsvereine und Einzelmitglieder

(1) Die durch den Ortsverein ordentlich gemeldeten Mitglieder im Kreisverband sind Einzelmitglieder des Kreisverbandes und haben das Recht auf:

- a) Volle Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen der Satzung und der Richtlinien
- b) Teilnahme an allen Veranstaltungen
- c) Ausübung des Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung (ab 18 Jahre) (§ 9)

(2) Die Einzelmitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Kreisverbandes und seiner übergeordneten Organe einzuhalten und alle Beschlüsse und Weisungen zu befolgen.
- b) dem Kreisverband und seinen übergeordneten Organen die notwendigen Auskünfte zu geben.
- c) den finanziellen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen und insbesondere den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.
- d) sich für die Belange der Kleintierzucht einzusetzen.

(3) Die Ortsvereine als Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Kreisverbandes und seiner übergeordneten Organe anzuerkennen und einzuhalten und alle Beschlüsse und Weisungen des Kreisverbandes zu befolgen.
- b) dem Kreisverband und seinen übergeordneten Organen die notwendigen Auskünfte zu geben und bei Bedarf Einblick in die Versammlungsprotokolle, Kassenbücher sowie in die Vereinszuchtbücher zu gewähren.
- c) einmal jährlich Mitgliedermeldungen und Zuchtmeldungen an den Kreisverband zur Verwendung für eigene Zwecke und zur Weiterleitung an die Landesverbände vorzulegen. Meldeschluss ist der 30.12. des laufenden Geschäftsjahres.
Kommt der Ortsverein dieser Verpflichtung nicht nach, kommt § 3 Absatz 2 Buchstabe e zur Anwendung.
- d) die Einladungen des Kreisverbandes zur Jahreshauptversammlung (§ 9 der Satzung) unverzüglich nach Erhalt an die Mitglieder des Ortsvereins in geeigneter Form bekanntzugeben.
- e) die Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds in allen ihren Versammlungen zu dulden .

§ 7 Ehrungen

Der Kreisverband kann Personen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen, die sich um die Kleintierzucht, insbesondere um den Kreisverband, verdient gemacht haben. Vorschläge für zu ernennende Personen können vom Vorstand und von einzelnen Mitgliedern gemacht werden. Über die Ernennung entscheiden der KV-Vorstand und die KV-Vorstandsschaft mit einfacher Mehrheit. Nach erfolgtem Beschluss wird die Ernennung durch die/den 1. Vorsitzende/n ausgesprochen.

§ 8 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a. Die Jahreshauptversammlung (§ 9 der Satzung)
- b. Der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- c. Die erweiterte Vorstandsschaft (§ 11 der Satzung)

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Termin und Ort für die Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Termin und Ort für die Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 - a. Wahl des Vorstandes, der erweiterten Vorstandsschaft und der Kassenrevisoren*innen,
 - b. Entgegennahme der Jahresberichte

- c. Entlastung des Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft
 - d. Beschlussfassung über Anträge
 - e. Festsetzung des Beitrags an den Kreisverband.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung wird den Ortsvereinen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung zur Weiterleitung an die Mitglieder zugehen. Die Ortsvereine sind verpflichtet, die Einladungen unverzüglich an ihre Mitglieder weiterzuleiten (siehe auch § 6 Absatz 3 Buchstabe c). Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und wird per Email oder gegen Gebühr auch per Post an den 1. Vorsitzenden der Ortsvereine versendet. Sie enthält neben dem Termin der Jahreshauptversammlung und der Angabe des Veranstaltungsortes die für die Jahreshauptversammlung vorgesehene Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung bei der/dem Vorsitzenden (ggf. auch Vorstand) eingereicht werden. Derartige Anträge werden als Anträge auf Ergänzung der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung behandelt. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und sofern es sich um eine beschlussfähige Angelegenheit handelt, den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss bei Bedarf einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes oder die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit dies verlangen.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können nur über die auf der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung stehenden Punkte und über rechtzeitig eingegangene Anträge im Sinne von Absatz 3 gefasst werden. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (7) Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.
- (8) Es gibt nur Ja- oder Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewärtet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a. die/der 1. Vorsitzende
 - b. die/der 2. Vorsitzende
 - c. die/der Schriftführer*in
 - d. die/der Kassierer*in
- (2) Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB § 26) sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Aussen- und Innenverhältnis wird die/der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Der Vorstand erledigt die Verbandsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung oder die Vorstandschaft zuständig sind. Er entscheidet auch über

die Bezuschussung der Kreisschauen. Der Vorstand bereitet die Sitzung der erweiterten Vorstandschaft vor und erstellt, soweit notwendig, Beschlussvorlagen für in der erweiterten Vorstandschaft zu treffende Beschlüsse.

- (4) Der/Dem 1. Vorsitzenden – im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden - obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Besorgung der laufenden und neuen Geschäfte
 - Vertretung des Kreisverbandes gegenüber den Landesverbänden und der Öffentlichkeit
 - Einberufung der Jahreshauptversammlung (§ 11) und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Erstattung des Tätigkeitsberichtes
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft.
- (5) Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (6) Der/Dem Schriftführer*in obliegt die Aufgabe, Niederschriften über die Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes, die Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder die sonstigen Zusammenkünfte des Kreisverbandes zu fertigen. In diesen Niederschriften sind alle Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Die Niederschriften sind von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.
Bei Abwesenheit der/des Schriftführers*in wird von der/dem 1. Vorsitzenden ein Mitglied des Vorstandes mit den Aufgaben der/des Schriftführers*in betraut.
Die/Der Vorsitzende kann die/den Schriftführer*in auch mit weiteren Aufgaben des Schriftverkehrs beauftragen.
- (7) Der/dem Kassierer*in obliegt das Kassenwesen. Sie/Er erhält insoweit von der/dem 1. Vorsitzenden entsprechende Vollmacht zur Vertretung des Kreisverbandes. Sie/Er erhebt den von den Ortsvereinen zu leistenden Beitrag, überweist pünktlich die Beiträge an die Landesverbände, begleicht die von der/dem 1. Vorsitzenden angewiesenen Rechnungen und erstattet jährlich bei der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht. Zuvor ist die Kasse von zwei Revisorinnen/Resivoren zu prüfen. Der entsprechende Prüfvermerk wird ins Kassenbuch eingetragen und von den beiden Revisorinnen/Resivoren unterzeichnet. Diese stellen dann bei der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung der/des Kassiererin/Kassierers, wenn die Kassenprüfung keine Beanstandungen ergab. Lehnen die Revisorinnen/Revisoren die Stellung eines Antrags auf Entlastung der/des Kassiererin/Kassierers ab, ist dies in einem gesonderten Protokoll eingehend zu begründen und der Inhalt des Protokolls den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vor Beschlussfassung über den Antrag auf Entlastung der/des Kassiererin/Kassierers zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.
- (9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet die/der Schriftführer*in oder die/der Kassierer*in während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Mitglied interimisweise zur Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Wahlen zum Vorstand finden wie folgt statt:

- | | | |
|----|---------------------------|--|
| a) | 1. Vorsitzende: | wird in ungeraden Kalenderjahren gewählt |
| b) | 2. Vorsitzende : | wird an geraden Kalenderjahren gewählt |
| c) | die/der Schriftführer*in: | wird an ungeraden Kalenderjahren gewählt |
| d) | die/der Kassierer*in : | wird an geraden Kalenderjahren gewählt |

- (10) Die/Der 1. Vorsitzende und alle anderen Mitglieder des Vorstands sind berechtigt nach vorheriger Anmeldung jeder Mitgliederversammlung und sonstigen Vereinsveranstaltung eines Ortsvereins beizuwohnen. Die/Der 1. Vorsitzende kann in begründeten Fällen anstelle des Ortsvereins eine Mitgliederversammlung einberufen und dort den Vorsitz führen, z.B. wenn ein Ortsverein
- die in seiner Satzung vorgesehenen Mitgliederversammlungen nicht oder nicht satzungsgemäß durchführt
 - keinen gesetzlichen Vorstand hat oder der gewählte Vorstand an der Ausübung der ihm durch Satzung des Ortsvereins zugewiesenen Aufgaben für erhebliche Zeit oder dauerhaft gehindert ist.
- (11) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Amtes die Vereinsinteressen des Ortsvereins zu vertreten.

§ 11 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
- a. dem Vorstand im Sinne von § 9
 - b. der/dem Zuchtwart*in für Geflügel / Stellvertreter*in
 - c. der/dem Zuchtwart*in für Kaninchen / Stellvertreter*in
 - d. der/dem Zuchtwart*in für Tauben / Stellvertreter*in
 - e. der/dem Kreisjugendleiter*in (unterliegt der Jugendsatzung) / Stellvertreter*in
 - f. der/dem Datenschutzbeauftragten / Stellvertreter*in
 - g. den von der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme gewählten Ehrenvorsitzenden.
- Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 10 darf zusätzlich mehrere Ämter im Sinne der Buchstaben b – f übernehmen.
- (2) Sitzungen der Vorstandschaft werden von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft leiten der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der erweiterten Vorstandschaft anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Der/Die Kreisjugendleiter*in wird auf der Jahreshauptversammlung nur bestätigt (Jugendsatzung bei BDRG und ZDRK). Alle übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden bei der Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Zuchtwarte*innen haben die Aufgabe, durch Schulungen und Lehrveranstaltungen allen Mitgliedern in ihren züchterischen Belangen zu helfen. Durch regelmäßigen Besuch der Vereins-, Kreis-, Landes-, Bundes- und sonstigen Ausstellungen informieren sie sich über den Zuchtstand der einzelnen Rassen. Die Zuchtwarte*innen haben das Recht der Prüfung des Vereinzuchtbuches der Ortsvereine und des Vereinsringbuches der Ortsvereine. Über ihre Tätigkeit erstatten die Zuchtwarte*innen Bericht bei der Jahreshauptversammlung. Des Weiteren obliegt ihnen die Überwachung der Kreisverbands- und Ortsvereinsausstellungen in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügel- und des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter.
- (6) Die Besitzer unterstützen die Arbeit des Kreisverbandes. Sie können von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben der Verbandsarbeit betraut werden.

§ 12 Stimmrecht der Erweiterten Vorstandschaft

Jedes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft hat je ausgeübter und gewählter Funktion eine Stimme zur Verfügung. D. h. z. B.: ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 9, das von der Jahreshauptversammlung zusätzlich als Zuchtwart*in für Geflügel gewählt und als Kreisjugendleiter*in bestätigt wird, hat in Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft drei Stimmen.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

Die Ämter im Kreisverband sind Ehrenämter. Die Inhaber*innen dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag und im Interesse des Kreisverbandes Aufgaben wahrnehmen. Reisekosten sind von diesem Anspruch ausgenommen. Die Höhe der Entschädigung für diese darf die üblichen Sätze nicht übersteigen und wird im Einzelnen vom Vorstand und der Vorstandschaft festgelegt. Entstandene und gegenüber dem Kreisverband geltend gemachte Auslagen sind in geeigneter Weise nachzuweisen, z. B. durch die Vorlage von Belegen.

§ 14 Streitigkeiten

Streitigkeiten finden ihre Erledigung durch die Ehrengerichte der beiden Landesverbände. Die Verfolgung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Angelegenheiten durch ordentliche Gerichte bleibt davon unberührt.

§ 15 Auflösung des Kreisverbandes

- (1) Der Kreisverband kann nur auf der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung mit Beschluss der anwesenden Mitglieder mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an eine soziale Einrichtung. Der Erwerber ist verpflichtet, das übernommene Vermögen unverzüglich zur Förderung der Kleintierzucht oder falls eine Förderung der Kleintierzucht nicht möglich ist, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Tierwohl zu verwenden.

§ 16 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Kreisverbandes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Kreisverbandes sind dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 19. April 2024 in Hockenheim beschlossen und tritt mit Eintrag in das Registergericht in Kraft. Etwaige frühere Satzungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirkung.

Hockenheim, den 19.04.2024